



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren **Beitritt** zum **Mieterverein Würzburg und Umgebung e.V., 97070 Würzburg, Sanderstraße 1.**

Die jeweils gültigen Satzungen erkenne(n) ich/wir hiermit ausdrücklich an. Ein Exemplar habe(n) ich/wir erhalten.

Mir/uns ist bekannt, dass der Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei volle Kalenderjahre zu zahlen ist und dass der freiwillige Austritt aus dem Verein nur durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.

Der Mieterverein berät und betreut mich/uns ausschließlich außergerichtlich.

Mitglieds-Nr.: _____ Eintrittsdatum: _____

Name/Vorname: _____ Weitere Person/en: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsdatum: _____

PLZ/Ort: _____ Telefon: _____

Straße/Hausnr.: _____ E-Mail: _____

Die Vereinsbeiträge werden jährlich, am **01. Februar** eines Jahres fällig, durch Bankeinzug erhoben und sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, indem die Mitgliedschaft erlischt.

Bitte denken Sie daran, uns Änderungen Ihrer Adresse und/oder Bankverbindung mitzuteilen; Kosten notwendiger Nachforschungen gehen sonst zu Ihren Lasten.



Unterschrift



Unterschrift etwaige „weitere Person/en“

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17 MVW 0000 0831 535

Mandatsreferenz

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtige(n) den Mieterverein Würzburg und Umgebung e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein Kreditinstitut an, die vom Mieterverein Würzburg und Umgebung e.V. auf mein/unserem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____

Bank _____



Name Kontoinhaber (falls abweichend vom Beitretenden)

Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Ihre persönlichen Daten sind auf Datenträger gespeichert und unterliegen dem Datenschutz.



Mitgliedskarte Nr.:

Bankkonto: Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE65 7905 0000 0000 0705 57 BIC: BYLADEM1SWU

Nachfolgendes wird vom Mieterverein ausgefüllt:

Mitgliedskarte und Satzung ausgegeben

Aufnahmegebühr und
Beiträge bezahlt bis einschließlich: _____

Unterschrift Mieterverein

Unsere „Spielregeln“ in Kurzform:

Rufen Sie zuerst an, wenn Sie uns brauchen!

Dann können wir klären, wie schnell etwas unternommen werden muss. Ebenso können wir Ihnen sagen, wann unsere Rechtsberater/-innen Zeit für Sie haben!

Rechtsberatung nur nach Terminvereinbarung!

Nur so sind in der Regel lange Wartezeiten zu vermeiden. Ihr Berater hat dann genügend Zeit für Sie und kann sich auf die Beratung vorbereiten!

Kommen Sie mit vollständigen Unterlagen!

Bitte heften Sie alle Schriftstücke, die Ihr Mietverhältnis betreffen (also auch Rechnungen, Quittungen, Protokolle) nach zeitlicher Reihenfolge geordnet in einer Mappe ab, die Sie immer zur Beratung mitbringen.

Kopien mitbringen!

Wenn Sie bereits eine Kopie der aktuellen Unterlagen mitbringen, ersparen Sie sich spätere Lauferei. Und Ihr Berater hat mehr Zeit für das Beratungsgespräch. Kommen Sie zum ersten Mal, bringen Sie bitte auch eine Kopie Ihres Mietvertrages mit!

Telefonische Kurzberatung

montags bis freitags 08:00 – 09:00 Uhr sowie mittwochs 14 – 17 Uhr!

Eine telefonische Kurzberatung kann ein Beratungsgespräch nicht ersetzen und sollte die Ausnahme sein. Rufen Sie deshalb nur bei Nachfragen und Kurzauskünften an!

Vertrauen Sie der langjährigen Erfahrung der Mietrechtsexperten Ihres Mietervereins. Unsere „Spielregeln“ sind entwickelt worden, damit Sie so fachkundig und verbindlich beraten werden können, wie es erforderlich ist. Wenn Sie sich auf unsere Vorschläge für eine optimale Beratung einlassen, ersparen Sie sich und uns unnötige Aufregung und Ärger!

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

**Ihr
Mieterverein Würzburg und Umgebung e.V.**

Unsere Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Mo & Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Unsere telefonische Kurzberatung:

Mo – Fr: 08:00 – 09:00 Uhr
Mi: 14:00 – 17:00 Uhr

info@mieterverein-wuerzburg.de
www.mieterverein-wuerzburg.de

Die mit ✕ gekennzeichneten Felder sind vom Beitretenden digital oder schriftlich zu unterzeichnen.

Satzung des Mietervereins Würzburg und Umgebung e.V.

(Neufassung 2007)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mieterverein Würzburg und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden und neutral.
3. Er ist Mitglied im Landesverband Bayern des Deutschen Mieterbundes.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der wohnungswirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und deren Schutz vor mietrechtlicher Benachteiligung.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen auch wirtschaftlicher Art ergreifen. Zentrale Aufgabe des Vereins ist die Beratung und Wahrnehmung der Belange der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mieter in allen ihr Mietverhältnis berührenden Fragen und wohnungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Vermietern, Behörden und sonstigen Dritten, soweit die Belange der Mitglieder als Mieter betroffen sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann – soweit aus der Sicht des Vereins keine Gründe entgegenstehen - jede volljährige, natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Mieter werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können Mitglieder sein, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der das Aufnahmegesuch ablehnen kann, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Verein nicht innerhalb einer Frist von einem Monat widerspricht.
3. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Vereinssatzung und einen Mitgliedsausweis, der bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben ist. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod des Mitglieds

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Verein bis spätestens 30. September zugehen muss, zum Ende eines Kalenderjahrs. Die Mitgliedschaft muss bis zum Ende der Kündigungszeit jedoch mindestens zwei Jahre bestanden haben.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung mit der entsprechenden Begründung ist dem Mitglied durch einfachen Brief schriftlich mitzu-

teilen. Der Beschluss über die Streichung gilt als aufgehoben, wenn das Mitglied 14 Tage nach Aufgabe des Beschlusses zur Post den Gesamtrückstand begleicht; dies gilt nur, wenn es sich um den ersten Beschluss dieser Art handelt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist antrags-, stimm- und wahlberechtigt, sofern es dem Verein mindestens seit dem 31.12. des Vorjahres angehört.

2. Soweit das Mitglied die fälligen Beiträge entrichtet hat, wird es in angemessenem Umfang in seinen das Mietverhältnis berührenden Fragen und in wohnungsrechtlichen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Mieter kostenlos beraten und außergerichtlich vertreten. Anfallende Auslagen für Porto, Telefon, Kopien etc. sind nach den Richtlinien und Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenschutz für gerichtliche Mietstreitigkeiten des einzelnen Mitgliedes. Der Verein kann jedoch in einem solchen Fall dem Mitglied ganz oder teilweise Kostendeckung gewähren, wenn es sich um die Herbeiführung einer Grundsatzentscheidung handelt und der Verein daran ein besonderes Interesse hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Aus der Gewährung von Rechtsauskünften oder der Fertigung von Schreiben und Eingaben durch den Verein oder dessen Beauftragte stehen den Mitgliedern Haftpflichtansprüche gegenüber dem Verein nur zu, wenn grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen wird.

5. Nähere Bestimmungen für die Durchführung der Rechtsberatung und die außergerichtliche Vertretung der Mitglieder trifft der Vorstand.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.

2. Erhoben wird ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens am 31. Januar eines Jahres fällig ist. Solange der fällige Beitrag nicht gezahlt wird, ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf Beratung, Vertretung und sonstige Leistungen.

3. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich durch Banklastschrift eingezogen. Führt die Bank den Auftrag nicht aus, dann ist das Mitglied verpflichtet, neben dem fälligen Beitrag auch anfallende Gebühren, Bankspesen und eine Aufwandspauschale an den Verein zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Revisoren

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der in Würzburg erscheinenden Tageszeitung „Main-Post“.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist mit Zweidrittel-Mehrheit zulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beschließt.

4. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder gegen Vorlage des Mitgliedsausweises; die fälligen Beiträge müssen entrichtet sein. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann die Anwesenheit von Gästen zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Revisoren
- Satzungsänderungen
- Anträge
- Auflösung des Vereins

2. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

3. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit Vorsitzende und Mitglieder, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder stehen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleich, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende haben das Recht zur Teilnahme an Vorstands- und Beiratssitzungen ohne Stimmrecht mit beratender Funktion.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder mit alleiniger Vertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister darf von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des Vorstandes vor.
4. Der Vorstand bestimmt, welche Vergütung den einzelnen Vorstandsmitgliedern entsprechend ihrem Aufgabengebiet und ihrer Tätigkeit zu gewähren ist. Er entscheidet über die Anstellung, Entlohnung und Entlassung des Personals.

§ 11 Beirat, Schriftführer

1. Zur Unterstützung des Vorstandes hat der Verein einen Beirat, der aus vier Personen aus dem Kreis der Mitglieder besteht. Einer der Beiräte übernimmt die Funktion des Schriftführers für den Verein. Der Beirat wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen oder zu Vorstandssitzungen zugezogen.
2. Für die Amtsdauer und die Wahl der Beiräte gelten die Vorschriften für den Vorstand entsprechend (§ 10).

§ 12 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren.
2. Diesen obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes, die laufende Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher zu prüfen und können hierzu jederzeit alle Unterlagen einsehen. Beanstandungen haben sie dem Vorstand schriftlich zu berichten.
3. Für die Wahl der Revisoren gelten die Vorschriften für den Vorstand entsprechend (§ 10).
4. Die Revisoren müssen Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit bei der Mitgliederversammlung nicht zustande, dann ist bei Aufrechterhaltung des Auflösungsantrages eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Diese beschließt über die Auflösung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Ladung zu dieser Versammlung muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sowie den Hinweis darauf enthalten, dass unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden kann.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Würzburg zur Unterstützung bedürftiger Mieter zu.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. November 2007 beschlossen und am 21. Januar 2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter Aktenzeichen VR 301 eingetragen.

Daniela Wolpert
1. Vorsitzende